

**Sitzung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2007,
um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, KNAUS und REUTER - Schöffen;
STOFFELS, VELZ, BRÜLS, Véronique COLLAS, ADAMS, MIESEN, MÖRES, JOST,
Sabine WIRTZ, FICKERS und PFEIFER - Ratsmitglieder;
ROTH R. - Gemeindesekretär.

Entschuldigt: Bernard COLLAS – Ratsmitglied.

T A G E S O R D N U N G
Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

ARBEITEN

- Punkt 1. HEIZÖLLIEFERUNGEN: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Festlegung der Vergabeart;
Punkt 2. BÜRGERSTEIGE: Festlegung eines Mehrjahresprogramms;
Punkt 3. Anlegen eines MULTIFUNKTIONSPLATZES bei der Grundschule Büllingen: Prinzipbeschluss;

RETTUNGSDIENSTE

- Punkt 4. Feuerwehrmaterial: Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen mit finanzieller Unterstützung seitens des Staates: Anpassung des Programms 2002-2007;
Punkt 5. 100-Dienst: Antrag auf Übernahme durch die Regionalwehr Büllingen;
Punkt 6. Neubildung der Hilfeleistungszonen der Feuerwehren der Provinz Lüttich: Stellungnahme des Gemeinderates;
Punkt 6bis. Grundordnung der Regionalwehr Büllingen: 3. Anpassung;

INTERKOMMUNALEN

- Punkt 7. Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 20.12.2007: Stellungnahme zu Punkt 2 der Tagesordnung;

WOHNUNGSBAU

- Punkt 8. SANIERUNGSPRÄMIE der Gemeinde Büllingen für Altbauten: 3. Änderung;

FINANZEN

- Punkt 9. GEMEINDEBUCHFÜHRUNG: Festlegung eines ersten provisorischen Zwölfteils für das Wirtschaftsjahr 2008;
Punkt 10. Buchführung der POLIZEIZONE EIFEL: Haushalt 2008: Festlegung der Dotation der Gemeinde Büllingen;

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 11. Antrag auf Städtebaugenehmigung durch die Gemeinde BÜLLINGEN für den Ausbau eines Weges in BÜLLINGEN „An den Fußfällen“: Zurkenntnisnahme des Ergebnisses der öffentlichen Untersuchung und Stellungnahme in Bezug auf das Wegenetz;

GEMEINDEPERSONAL

- Punkt 11bis. GEMEINDEPERSONAL: Ausschreibung einer Stelle als Waldarbeiter;
Punkt 12. PROTOKOLL der SITZUNG vom 29. November 2007 - Annahme;

INTERPELLATIONEN

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums, nachstehende Punkte dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

Punkt 6bis. Grundordnung der Regionalwehr Büllingen: 3. Anpassung;

Punkt 11bis. GEMEINDEPERSONAL: Ausschreibung einer Stelle als Waldarbeiter;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums, nachstehenden Punkt dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der geschlossenen Sitzung aufzunehmen:

Punkt 4. Gemeindepersonal: Wegearbeiter: Vertragsstellenplan: Bezeichnung eines Wegearbeiters für die Dauer eines Jahres (Herr Sebastian RAUW): Änderung seines Beschlusses vom 02.07.2007.

BESCHLIESST einstimmig, die Tagesordnung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag des Kollegiums zu vervollständigen und abzuändern.

ARBEITEN

Punkt 1. HEIZÖLLIEFERUNGEN: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 261.13 und 283.13)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 07.07.1997 über die Festlegung des Lastenheftes für die Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff ab dem 2. Semester 1997, der Vergabeart und des Submissionsvordrucks;

Nach Durchsicht der durch das Bauamt überarbeiteten Lastenhefte für die Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 27.11.2007, mit welchem das Kollegium dringlichkeitshalber die abgeänderten Lastenhefte angenommen hat;

Auf Grund des K.E. vom 29.01.1997 zur Festlegung der am 01.05.1997 in Kraft tretenden neuen Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge (Gesetz vom 24.12.1993 und K.E. vom 08.01.1996, 10.01.1996, 18.06.1996 und 26.09.1996);

Auf Grund des Artikels L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

ARTIKEL 1. Die abgeänderten Lastenhefte für die halbjährliche Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff gutzuheißen;

ARTIKEL 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 2. BÜRGERSTEIGE: Festlegung eines Mehrjahresprogramms ((D.K.Nr. 865.12)

DER RAT;

In Erwägung, dass der Ausbau verschiedener Bürgersteige in HÜNNINGEN, MÜRRINGEN, KRINKELT, ROCHERATH, HONSFELD, HASENVENN, LANZERATH, und WIRTZFELD erforderlich ist;

In Erwägung, dass in der vereinigten Kommissionssitzung vom 10.12.2007 die einzelnen Teilstücke besprochen wurden;

Auf Grund des K.E. vom 29.01.1997 zur Festlegung der am 01.05.1997 in Kraft tretenden neuen Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge (Gesetz vom 24.12.1993 und K.E. vom 08.01., 10.01., 18.06. und 26.09.1996 sowie 25.03. und 29.04.1999);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Ausbau von Bürgersteigen in den Ortschaften HÜNNINGEN, MÜRRINGEN, KRINKELT, ROCHERATH, HONSFELD, HASENVENN, LANZERATH, und WIRTZFELD und die einzelnen Teilstücke wie folgt festzulegen:

1	Hünningen	Haus Aloys KÜPPER bis Friedhof
2	Mürringen	ab Kreuzung „Auf der Luft“ bis zum „Kapellchen“
3	Krinkelt	Haus GIERGEN bis Spritzenhaus
4	Rocherath	Wasserturmstraße
5	Honsfeld	Sporthalle bis Fußballplatz
6	Hasenvenn	THEODOR ± 550 m Richtung Lanzerath
7	Lanzerath	ab Ferry PLATTES bis Bruno SCHÜR
8	Wirtzfeld	a) ab Buswartehäuschen bis Reinhold HALMES b) DROSSON bis zum „Holzwarchetal“ c) DROSSON bis Kreuzung CHAVET

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses zu beauftragen.

Punkt 3. Anlegen eines MULTIFUNKTIONSPLATZES bei der Grundschule Büllingen: Prinzipbeschluss (D.K.Nr. 653.1)

DER RAT;

In Erwägung, dass auf der gemeindeeigenen und schulnahen Parzelle in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur D, Parzelle Nr. 90m² genügend Platz für einen ungefähr 26 m x 13,5 m großen Multifunktionsplatz vorhanden ist;

In Erwägung, dass dieser Multifunktionsplatz getrennt vom jetzigen Spielhof eingerichtet werden könnte und die kleineren Kinder somit nicht mehr von den Größeren bei Ball- und Laufspielen umgerannt oder von verirrten Bällen getroffen würden;

In Erwägung, dass der Unterbau durch die Gemeindearbeiter ausgeführt werden könnte;

In Erwägung, dass die Schulgemeinschaft sich an den Kosten für dieses Projekt beteiligen wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde dieses Projekt mit 10.000,00 € im Rahmen der Bezuschussung von öffentlichen Spielplätzen unterstützt;

In Erwägung, dass für dieses Projekt eine Kostenschätzung in Höhe von 39.122,49 € inkl. MwSt. vorliegt;

In Erwägung, dass in der vereinigten Kommissionssitzung vom 10.12.2007 dieses Vorhaben besprochen wurden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Projekt „Anlegen eines Multifunktionsplatzes in BÜLLINGEN“ gutzuheißen und die Kostenschätzung in Höhe von 39.122,49 € inkl. MwSt. anzunehmen.

Artikel 2. Das Projekt zwecks Bezuschussung beim Infrastrukturdienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft definitiv anzumelden.

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

RETTUNGSDIENSTE

Punkt 4. Feuerwehrmaterial: Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen mit finanzieller Unterstützung seitens des Staates: Anpassung des Programms 2002-2007 (D.K.Nr. 857.8)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 31.12.1963 über den Zivildienst, insbesondere Art. 12;

Auf Grund des K.E. vom 08.11.1967 über die Organisation der Gemeinde- und Bezirksfeuerwehren in Friedenszeiten und die Koordinierung von Hilfeleistungen bei Bränden, insbesondere Anhang 2, so wie dieser durch den K.E. vom 12.09.1977 abgeändert wurde;

Auf Grund des K.E. vom 23.03.1970 über die Festlegung der Bestimmungen, auf Grund welcher die Gemeinden, die über einen Feuerwehrdienst verfügen, eine finanzielle Unterstützung des Staates für die Anschaffung von Feuerwehrmaterial erhalten können;

Nach Durchsicht der auf Grundlage des durch den Feuerwehrkommandanten Franz GENTEN eingereichten Vorschlags angepasste Prioritätenliste der anzuschaffenden Gerätschaften;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Anpassung des Anschaffungsprogramm des Feuerwehrmaterials für die Periode 2002-2007 gutzuheißen, welches sich nunmehr wie folgt zusammenstellt:

Kode	Beschreibung	Prg	Menge	Priorität
11.310	Industrielöschfahrzeug	22	1	1
23.400	Hebebühne 30 m	22	1	1
41.410	Motorpumpe MP 10-1500	22	1	2
51.121	Druckschlauch Ø 45 mm für Fahrzeug	22	200	1
51.131	Druckschlauch Ø 70 mm für Fahrzeug	22	300	1
72.310	Pneumatisches Hebekissen	22	1	3
82.100	Atemschutzgeräte offener Kreislauf	22	8	2
82.100	Atemschutzgeräte offener Kreislauf für Fahrzeug	22	3	1

Artikel 2. Die gegenwärtige Beschlussfassung hebt alle bisherigen Beschlüsse bezüglich des Feuerwehrmaterials auf, welche noch nicht Gegenstand einer Zusage auf finanzielle Unterstützung des Staates gebildet haben;

Artikel 3. Der Minister des Innern wird ermächtigt, nach der Lieferung des beantragten Materials den durch die Gemeinde zu zahlenden Betrag vom laufenden Konto der Gemeinde bei der DEXIA-Bank abzubuchen;

Artikel 4. Das Material, das durch den Staat und mit dessen finanzieller Unterstützung angeschafft wird, kann nur unter den Bedingungen des Rundschreibens vom 17.02.1987 über das Material, welches mit finanzieller Hilfe seitens des Staates angeschafft wird, verkauft oder abgetreten werden;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 5. 100-Dienst: Antrag auf Übernahme durch die Regionalwehr Büllingen (D.K.Nr. 857.5)

DER RAT;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes über die Übernahme des 100 Dienstes durch die Regionalwehr Büllingen;

In Erwägung, dass dieser Dienst bisher von der Lokalsektion Bütgenbach-Büllingen des Belgischen Roten Kreuzes wahrgenommen wurde;

In Erwägung, dass die am 24.11.2006 angenommene und vom Provinzgouverneur genehmigte Grundordnung der Bezirkwehr Büllingen (abgeändert am 31.05. und am 05.09.2007) die Rekrutierung von freiwilligen Sanitäter vorsieht, welche somit unter der Voraussetzung der Erfüllung der Rekrutierungsbedingungen von der Regionalwehr Büllingen übernommen werden können;

Auf Grund von Artikel 2bis, 3°, des Gesetzes vom 31.12.1963 über den Zivilschutz;

Auf Grund des Artikels 135, §2, 5°, des neuen Gemeindegesetzes;

Auf Grund des Artikels L1122-30° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den 100-Dienst der Lokalsektion Bütgenbach-Büllingen des Belgischen Roten Kreuzes in die Bezirkswehr Büllingen zu übernehmen unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass sich die Gemeinden Amel und Bütgenbach weiterhin gemäß dem bisherigen Verteilerschlüssel an allen anfallenden Kosten beteiligen;

Artikel 2. Die Sanitäter der Lokalsektion Bütgenbach-Büllingen des Belgischen Roten Kreuzes bereits zum 01.01.2007 als freiwillige Sanitäter in die Bezirkswehr zu übernehmen, insofern sie die Rekrutierungsbedingungen der Grundordnung erfüllen;

Artikel 3. Die freiwilligen Sanitäter gemäß den Bestimmungen der für die Bezirkswehr Büllingen geltenden Grundordnung zu entschädigen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieser Beschlussfassung zu beauftragen;

Artikel 5. Diese Beschlussfassung wird wie folgt zugestellt:

- an die Herrn Bürgermeister der Gemeinden AMEL und BÜTGENBACH;
- an den Offiziersdienstleiter der Regionalwehr BÜLLINGEN;
- an die Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN des Belgischen Roten Kreuzes.

Punkt 6. Neubildung der Hilfeleistungszonen der Feuerwehren der Provinz Lüttich: Stellungnahme des Gemeinderates (D.K.Nr. 229.3:857)

DER RAT

In Anbetracht, dass der auf Grund einer Klage der Gemeinde WELKENRAEDT ergangene Entscheid des Staatsrates vom 30.11.2005 den Ministerialerlass vom 21.03.2000, womit die geografische Ausdehnung der Hilfeleistungszonen in der Provinz LÜTTICH bestimmt wird, für nichtig erklärt hat;

In Anbetracht, dass der Provinzgouverneur seitdem auf Weisung des Innenministers in mehreren Anläufen versucht hat, das Einverständnis der Gemeinden zur Bildung neuer Hilfeleistungszonen zu erhalten, insbesondere auch das Einverständnis der Gemeinden der ehemaligen Hilfeleistungszone Nr. 6;

In Anbetracht, dass der Gemeinderat bereits in seiner Sitzung vom 08.01.2007 eine entsprechende Stellungnahme abgegeben hat, wobei für die Schaffung einer neuen Hilfeleistungszone auf Ebene der Polizeizone Eifel plädiert wurde mit der Einschränkung, die ursprüngliche Hilfeleistungszone Nr. 6 beizubehalten, wenn die Deckungsgleichheit mit der Polizeizone nicht durchführbar wäre;

In Anbetracht, dass am 12.09.2007 eine letzte Besprechung bei der Provinzialregierung stattgefunden hat, bei welcher der Provinzgouverneur erneut vorschlug, die ehemalige Hilfeleistungszone Nr. 6 - d.h., die deutschsprachigen Gemeinden und BAELEN - um die Gemeinden PLOMBIERES und WELKENRAEDT zu erweitern;

In Anbetracht, dass sich die Bürgermeister der deutschsprachigen Gemeinden in der Bürgermeisterkonferenz vom 02.10.2007 erneut mit dem Thema auseinandergesetzt haben;

In Anbetracht, dass inzwischen das Gesetz über die zivile Sicherheit erschienen ist, welches für die Zukunft ganz neue Zonen vorsieht;

In Anbetracht, dass die Bürgermeister deshalb als Übergangslösung vereinbart haben, ihre Gemeinderäten vorzuschlagen, dem Wunsch des Provinzgouverneurs nachzukommen und die Gemeinden PLOMBIERES und WELKENRAEDT in die bisherige Hilfeleistungszone Nr. 6 aufzunehmen;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens des Provinzgouverneurs vom 31.10.2007, womit dieser ohne Beeinträchtigung irgendwelcher neuer Beratungen und Vorschläge, die in Bezug auf die Neubestimmung der Hilfeleistungszonen im Rahmen der zurzeit geplanten Reform der zivilen Sicherheit durchgeführt werden müssen, vorschlägt, eine Hilfeleistungszone Nr. 6 zu schaffen, welche die 9 deutschsprachigen

Gemeinden und die französischsprachigen Gemeinden BAELEN, PLOMBIERES und WELKENRAEDT umfasst;

In Erwägung, dass der Provinzgouverneur zusagt, dass während dieser rein provisorischen Lösung selbstverständlich gewährleistet wird, dass die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses und der technischen Kommission in Deutsch und Französisch abgehalten werden, eigenständige Initiativen (z.B. in Sachen Ausbildung) akzeptiert werden und spezifische Probleme (z.B. Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden WAIMES und MALMEDY, grenzüberschreitende Abkommen usw.) unter Berücksichtigung der subregionalen (Norden und Süden der Kantone) und sprachlichen Besonderheiten geregelt werden;

In Anbetracht, dass sich die Bürgermeister der deutschsprachigen Gemeinde in der Bürgermeisterkonferenz vom 04.12.2007 erneut mit dem Thema auseinandergesetzt haben;

Auf Grund des Artikels L1122-30° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,

BESCHLIESST einstimmig, dem Vorschlag des Provinzgouverneurs vom 31.10.2007 zuzustimmen, wonach die Hilfeleistungszone Nr. 6 bis zur Festlegung von neuen Zonen im Zusammenhang mit der Reform der zivilen Sicherheit aus den 9 deutschsprachigen Gemeinden und den französischsprachigen Gemeinden BAELEN, PLOMBIERES und WELKENRAEDT zusammengesetzt werden soll.

Punkt 6bis. Grundordnung der Regionalwehr Büllingen: 3. Anpassung (D.K.Nr. 850)

DER RAT;

Auf Grund der am 24.11.2006 angenommenen Grundordnung der Regionalwehr Büllingen, abgeändert am 31.05.2007 und am 05.09.2007, welche vom Provinzgouverneur genehmigt wurde;

In Erwägung, dass diese Grundordnung 25 Stellen als freiwillige Sanitäter vorsieht;

In Erwägung, dass der derzeitige für die Gemeinden Büllingen, Bütgenbach und Amel zuständige 100-Dienst der Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN des Belgischen Roten Kreuzes durch die Regionalwehr BÜLLINGEN übernommen werden soll mit allen freiwilligen Sanitätern;

In Erwägung, dass diese Lokalsektion des Belgischen Roten Kreuzes 29 freiwillige Sanitäter verpflichtet hat und es deshalb angebracht ist, den Stellenplan der Wehr dementsprechend anzupassen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 06. Mai 1971, wie abgeändert und vervollständigt, zur Bestimmung der Muster von Gemeindeverordnungen über die Organisation der kommunalen Feuerwehrdienste;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Änderungen der am 24.11.2006 angenommenen und am 31.05.2007 sowie am 05.09.2007 abgeänderten Grundordnung der Regionalwehr Büllingen: in Artikel 6 die Anzahl der Sanitäter von 25 auf 30 zu erhöhen;

Artikel 2. Diese Beschlussfassung wird wie folgt zugestellt:

- an den Herrn Provinzgouverneur zwecks Billigung;
- an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Information;
- an die Herrn Bürgermeister der Gemeinden AMEL und BÜTGENBACH;
- an den Offiziersdienstleiter zwecks Verteilung an alle Mitglieder der Regionalwehr BÜLLINGEN;
- nach Billigung an die Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN des Belgischen Roten Kreuzes.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 7. Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 20.12.2007:
Stellungnahme zu Punkt 2 der Tagesordnung; (D.K.Nr. 901.103)DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 19.11.2007 der Interkommunale FINOST zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 20.12.2007 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung des strategischen Planes 2008-2010 nur dann durch den Gesellschafter möglich sind, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 20.12.2007 der Interkommunalen FINOST zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Den strategischen Plan 2008-2010 zu genehmigen (Punkt 2 der Tagesordnung);

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale FINOST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

WOHNUNGSBAU

Punkt 8. SANIERUNGSPRÄMIE der Gemeinde Büllingen für Altbauten: 3. Änderung
(D.K.Nr. 625.301)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 24.10.2002, abgeändert durch seine Beschlüsse vom 20.04.2003 und vom 08.01.2007 über die Einführung einer Sanierungsprämie ab dem 01.01.2002;

In Erwägung, dass in vielen Ortschaften, besonders in den Ortskernen, zahlreiche alte Häuser entweder leer stehen, bzw. in absehbarer Zeit nicht mehr bewohnt sein werden;

In Erwägung, dass dadurch nicht nur wertvolle Bausubstanz ungenutzt ist oder sein wird, sondern auch die Gefahr besteht, dass die Dorfkerne mehr und mehr entvölkert werden;

In Erwägung, dass diese Gebäude meistens aus einerseits einem alten Wohnhaus und andererseits einem Gebäudeteil (mit Scheune(n), Stallung, ...) bestehen, der in Wohnraum umgebaut werden kann;

In Erwägung, dass es aus Gründen der sozialen Beziehungen, sowie der Pflege und der Aufwertung der Ortschaften sinnvoll ist, diese verbesserungsfähigen und verbesserungswürdigen Gebäude als Wohnraum zu nutzen;

In Erwägung, dass es also angebracht ist, zur Verbesserung bzw. zur Schaffung von Wohnraum eine Beihilfe der Gemeinde zu gewähren;

In Erwägung, dass es deshalb angebracht ist, Sanierungsmaßnahmen von Altbauten zu fördern und die Bedingungen zum Erhalt der Prämie den realen Gegebenheiten anzupassen, so dass eine noch höhere Bevölkerungsanzahl in den Genuss dieser Prämie kommen kann;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über den Wohnungsbau (Code Wallon du Logement);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, seine bisherige Regelung zur Gewährung einer Sanierungsprämie für Altbauten voll und ganz zurückzuziehen und durch nachstehende Bestimmungen zu ersetzen:

Artikel 1. Begriffsbestimmung - Zielsetzung

§ 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Prämie, genannt Sanierungsprämie, allen natürlichen oder juristischen Personen, die bestehende, auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN gelegene Gebäude **als Wohnraum** nutzbar, besser nutzbar oder wieder nutzbar machen:

- 1. sei es durch **Verbesserungsarbeiten in bestehenden Wohngebäuden**
- 2. oder durch **Arbeiten zum Umbau anderer Gebäude(teile) in eine oder mehrere eigenständige Wohneinheiten zu verändern;**

§ 2. Die Sanierungsprämie wird nur für normale Verbesserungsarbeiten gewährt, und nicht für den Wiederaufbau oder die Instandsetzung eines Gebäudes nach Schäden, die durch Brand oder durch höhere Gewalt (Naturkatastrophen, ...) entstanden sind; alle Schäden (Feuer, Wasser,...), die durch Versicherungen gedeckt sind, sind nicht bezuschussbar;

Der Abbruch eines alten Hauses und dessen Wiederaufbau unter Verwendung der alten Materialien (Steine,...) fällt nicht unter den Begriff der Sanierungsprämie;

Artikel 2. Bedingungen:

1. Der Antragsteller muss anhand einer vom Einregistrierungsamt ausgestellten, und höchstens zwei Monate alten (am Tag des Einreichens des Antrages) Bescheinigung belegen, dass er ein dingliches Recht (Eigentum, Miteigentum, Nießbrauch, mittelbarer Besitz, ...) auf die Immobilie, für deren Sanierung der Zuschussantrag eingereicht wurde, hat.

Wenn mehrere Personen ein dingliches Recht auf die betreffende Immobilie haben, müssen alle den Antrag unterzeichnen; andernfalls muss der Unterzeichnende erklären, dass er sich für die anderen stark sagt;

2. Der Antragsteller muss auf Grund von Eintragungen im Bevölkerungsregister nachweisen, dass das Wohngebäude vor mindestens **50 Jahren** das erste Mal bewohnt wurde;
3. Der **Antrag** muss an das Gemeindegremium gerichtet werden; darin müssen die vorgesehenen Arbeiten bzw. Anschaffungen, wenn möglich mit Fotos der Ausgangssituation, genau beschrieben und mit einer Kostenschätzung versehen werden; auf jeden Fall muss es sich um ein umfassendes und abgeschlossenes **Projekt handeln, das bestehenden Wohnraum verbessert oder neuen Wohnraum schafft**. Mindestens 50% der durchzuführenden Sanierungsarbeiten bzw. -anschaffungen müssen in das bestehende Gebäude investiert werden;
4. Für die Berechnung der Prämie werden berücksichtigt **die Kosten** für

- In Artikel 1 § 1: Ersetzen von alten Fußböden, Treppen, Türen, Wand- oder Deckenverkleidung, Elektro- und Sanitärinstallationen, Bad und Heizung, alle Maßnahmen zur Sanierung bestehender Mängel, Isolierung und Energieeinsparung sowie Erneuerung bzw. Verbesserung des Daches, der Fenster, der Fassaden und Schornsteinsanierungen;

Holzöfen: berücksichtigt werden nur diejenigen Holzöfen, die eingemauert sind bzw. feststehen, entsprechend zur Immobilie gehören und als Heizung für die Wohnräume angesehen werden;

Wandschränke: berücksichtigt werden nur diejenigen Wandschränke, die fest eingebaut sind und zur Immobilie gehören;

Für die Einrichtung des Badezimmers ist eine bezuschussbare Höchstgrenze von 10.000 € (ausschl. MwSt.) festgelegt;

- In Artikel 1 § 2: sämtliche Infrastrukturarbeiten beim Umbau von anderen Gebäudeteilen (Scheune, Stallung...) in Wohnraum;

5. Werden **nicht** bezuschusst: freistehende, jederzeit abmontierbare Öfen, nicht fest eingebaute Wandschränke, elektrische Garagentore, Gardinen, Zufahrten, Außenanlagen, Solaranlagen, Regenwasserauffanganlagen;

6. Es müssen alle für diese Arbeiten vorgeschriebenen **Städtebaugenehmigungen** vorliegen; nach Möglichkeit sollte der Baustil und die Bausubstanz des zu sanierenden Gebäudes beibehalten werden;
7. Nach Möglichkeit sollen die vorgesehenen Arbeiten/Anschaffungen den **Bedürfnissen von behinderten und alten Menschen** Rechnung tragen;
8. Die Verwaltung überprüft den Antrag und erstattet dem Gemeindegremium darüber einen Bericht; das Gemeindegremium kann gegebenenfalls das Gutachten einer Fachperson oder eines Taxators verlangen, der dem Gemeindegremium ein begründetes Gutachten darüber gibt, ob die vorgesehenen Arbeiten für den Erhalt, die Verbesserung bzw. Schaffung von Wohnraum erforderlich sind; danach entscheidet das Gemeindegremium über die prinzipielle Zusage;

Die Bestellung der Fachperson bzw. des Taxators geht zu Lasten der Gemeinde. Die von der Gemeinde beauftragten Personen müssen Zugang zu dem betroffenen Objekt erhalten, um den Antrag auf seine Richtigkeit zu überprüfen;

Die Arbeiten dürfen erst beginnen, wenn die prinzipielle Zusage des Gemeindegremiums vorliegt;

9. Die vorliegende Sanierungsprämie ist GEBÄUDEBEZOGEN.

Die Sanierungsprämie unter Artikel 1, §1, Punkt 1 (Verbesserungsarbeiten in und an bestehenden Wohngebäuden), sowie die Sanierungsprämie unter Artikel 1, §1, Punkt 2 können **mehrmals** gewährt werden für dasselbe alte Gebäude;

Möglichkeit der mehrmaligen Gewährung der Sanierungsprämie (Erläuterung zu Artikel 2, Punkt 9):

Ab dem Datum des endgültigen Auszahlungsbeschlusses durch das Gemeindegremium darf für ein und dasselbe Gebäude innerhalb einer Frist von FÜNF Jahren keine erneute Anfrage auf Sanierungsprämie gestellt werden. Erst nach Verstreichen dieser Frist kann die Sanierungsprämie erneut gewährt werden. Diese Prozedur ist - unter Vorbehalt des Punktes 15 - beliebig wiederholbar.

10. Die **Gesamtkosten** müssen pro Antrag **mindestens 5.000,00 €** betragen und durch Rechnungen in dieser Höhe (ausschließlich MwSt.) belegt werden;
11. Das Projekt muss innerhalb einer **Frist von 3 Jahren** ab dem Datum der prinzipiellen Zusage des Gemeindegremiums vollständig beendet sein; eventuelle Änderungen, die sich im Laufe des Projektes als erforderlich erweisen, müssen dem Gemeindegremium unmittelbar mitgeteilt werden. Mehrkosten, die sich daraus ergeben, werden im Rahmen der vorliegenden Regelung für die Berechnung der Prämie berücksichtigt;
12. Die Prämie wird nur auf Grund von **quittierten Rechnungen oder beglaubigten Kopien dieser Rechnungen** berechnet, die für gemäß dem genehmigten Antrag ausgeführten Arbeiten oder Anschaffungen von Material ausgestellt wurden; eigene Arbeitsleistungen werden nicht berücksichtigt; die Rechnungen müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein; Kassenbons werden nicht als Rechnung angesehen;

Auf Rechnungen, die zum Erhalt der Sanierungsprämie eingereicht wurden, darf im Nachhinein keine dementsprechende Kreditnote ausgestellt werden;

13. Die Prämie wird nur ausbezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben innerhalb der Frist ausgeführt ist; der Antragsteller informiert die Gemeinde über die Fertigstellung des Projektes und fügt dieser Mitteilung Fotos von dem verwirklichten Projekt bei;

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Ausführung der Arbeiten und Rechtmäßigkeit der Prämie vor Ort zu überprüfen;

14. Das Gemeindegremium kann **bis zum 31.12.2012** Anträge bewilligen;
15. Der Antragsteller erklärt mit dem Antrag auf Ehre und Gewissen, dass er die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses zur Kenntnis genommen hat, und

dass er sie beachten will. Jeder Missbrauch - auch wenn er sich später erweisen sollte - führt zur Annullierung bzw. zur Rückforderung der Prämie;

Artikel 3. Höhe des Zuschusses:

Die Höhe des Zuschusses beträgt 10% der durch quittierte Rechnungen belegten Kosten, die auf jeden Fall mindestens 5.000,00 € (ausschließlich MwSt.) betragen müssen; die **Höchstgrenze** der Prämie beträgt **5.000,00 €**;

Artikel 4. Inkrafttreten und Gültigkeit:

- Hinsichtlich des **Punktes 9** tritt gegenwärtige Regelung am 01.01.2008 in Kraft und hat Gültigkeit für alle bereits abgeschlossenen und derzeit noch laufenden Anträge, sowie für alle zukünftigen Anträge.
- Hinsichtlich des **Punktes 10** tritt gegenwärtige Regelung am 01.01.2008 in Kraft; sie findet keine Anwendung auf die noch laufenden Anträge auf Sanierungsprämie der Gemeinde Büllingen. Nachträge zu noch laufenden bzw. abgeschlossenen Anträgen auf Sanierungsprämie der Gemeinde Büllingen sind ausgeschlossen.

Artikel 5. Ausführung: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung vorliegenden Beschlusses beauftragt.

FINANZEN

Punkt 9. GEMEINDEBUCHFÜHRUNG: Festlegung eines provisorischen Zwölfteils für das Wirtschaftsjahr 2008 (D.K.Nr. 472.3)

DER RAT;

Frau JOST war während der Beratschlagung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt abwesend.

In Erwägung, dass der Gemeindehaushalt für das Wirtschaftsjahr 2008 noch nicht verabschiedet und gebilligt wurde;

Auf Grund des Abschnitts II.3 des Rundschreibens des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12.07.2007 über die Erstellung des Haushaltsplans der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache für das Jahr 2008;

Auf Grund des Artikels 14 des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung und des Artikels 117 des Neuen Gemeindegesetzes;

Auf Grund des Artikels 12 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Gemeindegremium zu ermächtigen, die während des ersten Monats des Rechnungsjahres 2008 notwendigen Ausgaben zu tätigen, bis zu einem Betrag gleich 1/12 der im Haushalt 2007 vorgesehenen ordentlichen Kredite;

Artikel 2. Vorstehende Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

Punkt 10. Buchführung der POLIZEIZONE EIFEL: Haushalt 2008: Festlegung der Dotation der Gemeinde Büllingen (D.K.Nr. 485.12:172.84)

DER RAT;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 15.01.2003, der die besonderen Berechnungs- und Verteilungsregeln der Gemeindedotationen innerhalb einer Polizeizone bestimmt;

Auf Grund des Rundschreibens PLP 43 vom 12.10.2007 über die Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne 2008 der Polizeizonen;

Nach Durchsicht der vom für die Gemeinde Büllingen zuständigen Regionaleinnehmer HILGERS angefertigten Aufstellung zur Festlegung der Dotationen der fünf

Gemeinden an die Polizeizone EIFEL für das Wirtschaftsjahr 2008, aus der ersichtlich ist, dass sie sich auf 182.482,00 € beläuft;

Auf Grund des 3. Absatzes des Artikels 40, Abschnitt 4 - Personal und Haushaltsplan - und des Artikels 71 des Gesetzes vom 07.12.1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes;

In Erwägung, dass der Gemeinderat verpflichtet ist, jährlich alle Ausgaben, die laut Gesetz der Gemeinde zufallen, in die Ausgabenseite des Haushaltsplans aufzunehmen, insbesondere die Ausgaben, die durch oder auf Grund des Gesetzes vom 07.12.1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes zu Lasten der Gemeinde gehen, einschließlich der Dotation der Gemeinde zugunsten der Polizeizone in den Mehrgemeindezonen (Artikel L1321-1, 18° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung);

Auf Grund des Artikels 8 - 2° des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Dotation der Gemeinde Büllingen für den Haushalt 2008 der Polizeizone EIFEL auf 182.482,00 € festzulegen, und diesen Betrag im Haushalt 2008 der Gemeinde einzutragen;

Artikel 2. Vorstehende Beschlussfassung wird sowohl der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft als auch dem Provinzgouverneur zwecks Billigung sowie der Polizeizone EIFEL und den der Polizeizone angeschlossenen Gemeinden AMEL, BURG REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH informationshalber zugestellt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 11. Antrag auf Städtebaugenehmigung durch die Gemeinde BÜLLINGEN für den Ausbau eines Weges in BÜLLINGEN „An den Fußfällen“: Zurkenntnisnahme des Ergebnisses der öffentlichen Untersuchung und Stellungnahme in Bezug auf das Wegenetz (D.K.Nr. 874.2, 575.04 und 506.112)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Antrages auf Städtebaugenehmigung durch die Gemeinde BÜLLINGEN, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Hauptstraße 16, betreffend den Ausbau eines Weges „An den Fußfällen“ in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur B;

In Erwägung, dass die Anfrage einer Veröffentlichung gemäß dem Artikel 330-9° und 128 des W.G.R.S.E. vom 23.11.2007 bis zum 07.12.2007 unterzogen wurde;

In Erwägung, dass anlässlich dieser Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

In Erwägung, dass es sich bei dem vorbeilaufenden Weg um einen „Feldweg“ handelt, und dass für eine angrenzende Parzelle ein Antrag auf Städtebaugenehmigung für den Neubau eines Wohnhauses vorliegt;

Auf Grund des Programmdekretes zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur administrativen Vereinfachung vom 03.02.2005;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über Raumordnung, den Städtebau und das Erbe;

Nach Durchsicht der vorliegenden Überprüfungsberichte und Gutachten;

Auf Grund des Artikels L1123-23, 1° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Resultat der öffentlichen Untersuchung, welche vom 23.11.2007 bis zum 07.12.2007 stattgefunden hat, über nachstehenden Städtebaugenehmigungsantrag zur Kenntnis zu nehmen: Antrag der Gemeinde BÜLLINGEN, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Hauptstraße 16, betreffend den Ausbau eines Weges „An den Fußfällen“ in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur B;

Artikel 2. Die Fluchtlinie der Straße „An den“ anzunehmen;

Artikel 3. Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 11bis. GEMEINDEPERSONAL: Ausschreibung einer Stelle als Waldarbeiter (D.K.Nr. 397.286)

DER RAT;

Auf Grund des Stellenplanes für Vertragspersonal sowie des Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Gemeindepersonals;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes über die Notwendigkeit der Ausschreibung einer Stelle als Waldarbeiter;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Eine Stelle als qualifizierter Waldarbeiter auszuschreiben mit dem Hinweis, dass eine selbständige Arbeitsweise, eine qualifizierte Berufsausbildung und Erfahrung (Forstarbeiten) für eine eventuelle Bezeichnung den Ausschlag geben können. Dieser Waldarbeiter ist verpflichtet, seine eigene Motorsäge gegen Entgelt für Waldarbeiten zu benutzen. Sollte er dieses Arbeitsgerät nicht besitzen, ist er verpflichtet eine geeignete Motorsäge anzuschaffen;

Artikel 2. Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 12. Protokoll der Sitzung vom 29. November 2007 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels 45 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 29. November 2007 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29. November 2007 ohne Beanstandung anzunehmen, welches anschließend vom Vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindesekretär unterzeichnet wird.

INTERPELLATIONEN

Das Gemeindekollegium nimmt Stellung zu nachstehenden Interpellationen der Fraktion FBB:

1. Kommunalen beratender Raumordnungs- und Mobilitätsausschuss;
2. Schwerlastverkehr in ROCHERATH-KRINKELT;
3. Stand der Dinge „AG Partizipation“ (RDJ).